

Geschäftszeichen VG 26 A 191.95

Abschrift

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter
am Verwaltungsgericht
Kiemann

Richter am Verwaltungsgericht
Bartl

Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Schreier

ehrenamtlicher Richter
Homburg

ehrenamtliche Richterin
van der Wall

Justizangestellte

Wrobel

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Öffentliche Sitzung

des Verwaltungsgerichts Berlin,
26. Kammer,

am 29. November 1999

Beginn um 9.17 Uhr,

Ende um 13.49 Uhr.

In der Verwaltungsstreitsache
des Kulturbundes e.V.,

Prozessbevollmächtigter,
Rechtsanwalt Schrader,

Klägers,

g e g e n

die Bundesanstalt für vereinigungs-
bedingte Sonderaufgaben, Reprivati-
sierung, Abwicklung, Sondervermögen,

Beklagte,

beigeladen:

Unabhängige Kommission zur Überprü-
fung des Vermögens der Parteien und
Massenorganisationen der DDR beim
Bundesministerium des Innern,

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen
Verhandlung nach Aufruf der Sache:

Für den Kläger: RA Schrader.

Für die Beklagte: Herr Pohl unter Bezugnahme auf die
hinterlegte Generalprozessvollmacht.

Für die Beigeladene: Niemand. Ordnungsgemäße La-
dung, Blatt 3 - Band 4 der Streitakte, wurde festgestellt.

Der Vertreter der Beklagten erhielt Doppel des Schriftsatzes des Klägers vom 24. November 1999.

Der Berichterstatter trug den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
Die anwesenden Beteiligten erhielten das Wort.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Die Sitzung wurde um 11.53 Uhr unterbrochen und um 12.17 Uhr fortgeführt.

Den anwesenden Beteiligten wurde der aus der Protokollanlage ersichtliche Vergleichsvorschlag gemacht.

Die Sitzung wurde um 12.40 Uhr unterbrochen und um 12.55 Uhr fortgeführt.

Der Vertreter der Beklagten erklärte:

Zur Beilegung des Rechtsstreits gebe ich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Beigeladenen sowie des Vorstandes der Beklagten folgende Erklärung ab:
Die BvS stellt fest, dass hinsichtlich von etwaigen Vermögenswerten des Aufbau-Verlages und Gesellschaftsanteilen an der Aufbau-Verlags GmbH (alt), die etwa aus dem Altbestand des Aufbau-Verlags als GmbH oder als organisationseigener Betrieb des Kulturbundes noch beim Kläger verblieben sein sollten, eine Verwaltung nach § 20 b Abs. 2 des Parteiengesetzes - DDR nicht besteht. Damit besteht auch keine Zustimmungsbedürftigkeit der Verträge vom 28. Februar und 21. Dezember 1995 (Urkundenrolle des Notars Görl in Berlin, Nr. 89/95, 90/95 und 601/95). Ich werde mich bis zum 23. Dezember 1999 erklären, ob die genannten Zustimmungen vorliegen.

v.u.g.

Der Vertreter des Klägers beantragt vorsorglich für den Fall einer streitigen Entscheidung:

1. Die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 7. März 1995 in der Fassung ihres Widerspruchsbescheides vom 1. Juni 1995 zu verpflichten, dem Verkauf und der Übertragung der Geschäftsanteile an der Firma Aufbau-Verlag GmbH, gegründet am 16. August 1945 in Berlin, zunächst eingetragen unter HRB 86 Nz AG Charlottenburg, umgetragen am 3. März 1955 nach HRB 4001 HR des Rates des Stadtbezirks Mitte von Groß-Berlin, gelöscht in HRB am 19. April 1955, eingetragen in das Register der volkseigenen Wirtschaft

unter HRC 538 am 5. April 1955 durch den Kläger nach näherer Maßgabe des Geschäftsanteilskaufs- und Übertragungsvertrages vom 28. Februar 1995 (Urkunde Nr. 89/95, Notar Gör, Berlin) zuzustimmen.

2. Die Beklagte zu verpflichten, dem Vertrag vom 21. Dezember 1995 (Urkunde Nr. 601/1995 Notar Gör, Berlin) zwischen dem Kläger und Bernd F. Lunkewitz und dem Verkauf der dort näher bezeichneten Vermögenswerte zuzustimmen.

v.u.g.

Der Vertreter der Beklagten beantragt

Die Klage abzuweisen.

It.d.u.g.

Der Vertreter des Klägers erklärte ferner:

Von den Anträgen auf Wiederzurverfügungstellung von Vermögensgegenständen nehme ich Abstand.

Nunmehr erklärten beide Beteiligte übereinstimmend den Rechtsstreit insoweit für erledigt, als die Zustimmung zum Vertrag vom 28. Februar 1995 (Urkunde Nr. 90/95 Notar Gör, Berlin) begehrt worden ist.

v.u.g.

Schließlich erklärten die Vertreter des Klägers und der Beklagten vorsorglich ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne weitere mündliche Verhandlung.

b.u.v.

Die Sache wird vertagt.

Kiemann

Wrobel